

Francisca Loetz **SEXUALISIERTE GEWALT 1500–1850** Plädoyer für eine historische Gewaltforschung

1613
Männel vor mit Dipten
an innen zußten Jähigkei
tößtneß fürgnomönnis Pfant
leßtneß Halt und großneß
froßtneß mit min Pfannen bratt
und innen fettet. So fahret

Inhalt

Vorwort	7
1. Von der Schwierigkeit eines Zugriffs – Methodologische Abklärungen	9
1.1 Zwischen den Disziplinen – Gewalt als Forschungsproblem	9
1.2 Gewalt – Definitionsfragen	15
1.3 »Notzucht« und »Mißbrauch« in Zürich – Ein Beispiel für Gewalt in Europa	20
1.4 Sexualisierte Gewalt – Forschungstendenzen	27
1.5 Gerichtsakten – Spezifische verschriftlichte Sprechhandlungen ..	31
2. Vergewaltigung und Missbrauch in Zürich – Empirische Befunde	37
2.1 »Notzucht« und »Mißbrauch« – Grauzonen in Medizin, Recht und Theologie	37
2.2 Zug um Zug – Auf dem Weg zum Gericht	45
2.3 Fälle – Vieles im Dunkeln	58
2.4 Frauen – Zwischen Ehrenhaftigkeit und Prostitution	69
2.5 Kinder – Kleine oder keine Erwachsene?	88
2.6 »Richtige« Männer – Männer in »Not«	100
2.7 Soziales Umfeld – Strafen, mitwissen, eingreifen	109
2.8 Prozesse im Gericht – Anklagen, verteidigen, aushandeln ..	121

2.9 Körper im Blick – Kaum Platz für Emotionen.	141
2.10 Rechtes Richten – Sünde als öffentliches Ärgernis.	169
3. Für eine Historisierung der Gewalt – Programmatische Schlussfolgerungen	193
3.1 Projekt Historisierung von Gewalt – Welches sind die Herausforderungen?	193
3.2 Verständnis von Gewalt – Was macht Gewalt zu Gewalt?	199
3.3 Konstellationen von Gewalt – Wer handelt wie?	205
3.4 Bedeutung von Gewalt – Worin liegt das Problem?	210
3.5 Ent-/Tabuisierung von Gewalt – Wie wird Gewalt zum Thema?	215
Quellen und Literatur	221
Tabellenanhang	235
Glossar	243
Sachregister	247

kann demnach für Popitz und von Trotha nicht ungewollt sein. Damit aber schließen beide von vornherein aus, dass auf der individuellen Ebene Gewalt ein irrationales Moment beinhalten kann. Für Nedelmann hingegen muss Gewalt als grundsätzlich unkontrollierbar konzipiert werden, um einzubeziehen, dass Gewalt grenzenlos und in sich sinnlos sein kann.²⁵ Somit schließt Nedelmann absurderweise aus, dass Gewalt aus rationalen Motiven erfolgen kann. Ein überzeugender Gewaltbegriff muss daher irrationale Momente in der Gewaltausübung berücksichtigen, ohne Gewalt jegliche Rationalität abzusprechen.

Der Gewaltbegriff, der dieser Untersuchung zu Grunde liegt, kombiniert – wie im folgenden Kapitel noch auszuführen bleibt – die eben vorgestellten soziologischen Ansätze. Gewalt wird als eine Form sozialen Handelns verstanden, das auch aus irrationalen Momenten heraus über die in der jeweiligen Gesellschaft geltenden Grundsätze menschlichen Zusammenlebens hinweggeht und somit die öffentliche Ordnung gefährdet. Meine Antwort auf die Frage, für welche Disziplinen Gewalt eine Forschungsaufgabe darstellt, lautet daher: Gewalt ist ein grundlegendes Element menschlicher Verhaltensweisen. Ihre Erforschung sollte nicht den Sozial- und Rechtswissenschaften oder anderen hier genannten Disziplinen überlassen bleiben. Gewalt ist auch ein historisches Phänomen und sollte deswegen ein wesentlicher Gegenstand historischer Forschung sein.

1.2 Gewalt – Definitionsfragen

Tue ich jemandem Gewalt an, wenn ich etwa in einem vollen Bus durch kräftiges Schubsen die entsprechende Person zwinge, in den Gang zu rücken, damit ich auch noch einsteigen kann? Muss ich ihr erst körperlich wehtun, damit mein Drängen zu Gewalt wird? Wird, was ich als legitimes Drängen betrachte, möglicherweise als illegitime oder intolerable Grenzverletzung empfunden? Teilen die bedrängte Person und die Umstehenden dieselbe Vorstellung von Grenzüberschreitung?

Die enge Definition von Gewalt als illegitime körperliche Verletzung des Gegenübers, wie sie wenige historische Lexika anbieten,²⁶ ist handlich und

25 Vgl. Nedelmann (1997), 67, 78–80.

26 Vgl. Schwerhoff (2006), 787f.

erfüllt gute arbeitspragmatische Dienste, ist aber nur vermeintlich eindeutig. Wer Gewalt als illegitime Überschreitung der physischen Grenzen anderer begreift, kann Gewalt leicht abgrenzen. Mit Krieg, Mord, Vergewaltigung, Folter, Körperstrafen und Schlägerei ist das Untersuchungsfeld grob umrisen. Doch Gewalt ist vielschichtiger. Es ist nicht so einfach zu bestimmen, wo Körper und körperliche Verletzung anfängt, wo Aggression in Gewalt umschlägt. Reicht ein blauer Fleck für »Gewalt« aus oder muss Blut fließen?²⁷ Ist es keine Gewalt, wenn ich eine Person einsperre, um über sie verfügen zu können, ohne sie dafür körperlich anzutasten?

Kann eine illegitime physische Verletzung nicht auch toleriert werden?²⁸ Gewalt geschieht nicht nur mit Händen und Waffen, sondern auch mit Worten und Gesten. Sie verletzt nicht nur den Körper, sondern auch die Psyche. Sie ist nicht nur roh, sondern auch ritualisiert. Nicht umsonst definieren Überblicksdarstellungen der Psychologie, Pädagogik, Kriminologie oder Soziologie Gewalt als körperliche Grenzverletzung, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass Gewalt über physische Verletzung hinausgeht.²⁹ Ich halte daher aus zwei Gründen einen weiter gefassten Gewaltbegriff für die Erforschung von Gewalt für notwendig.

Erstens erweist sich das Kriterium der körperlichen Grenze nicht als überzeugend. Das Problem, wo Gewalt anfängt beziehungsweise aufhört, stellt sich nicht erst heute, sondern sorgte auch im Zürich der Helvetik für Unsicherheiten. Mit der Helvetischen Verfassung von 1798 war zwar die Folter abgeschafft worden, doch belegen Nachfragen der regionalen Gerichte, dass damit noch längst nicht klargestellt war, was hieraus folgte. Aus der Erfahrung, dass die Amtleute der untergeordneten Behörden die Angeklagten mit Stockschlägen zu einem Geständnis zu bewegen versucht hatten, verfügte der Rat als Gesetzgeber schließlich, dass »nicht nur alle bekannten

27 Dies als meine Kritik an der These, das Argumentieren mit blutigen Verletzungen habe vor frühneuzeitlichen Gerichten dazu gedient, Gewalt als nicht rechtfertigbar zu kennzeichnen (vgl. Hohkamp (2003)). Dies ebenfalls zur Erwiderung auf das Plädoyer Dirk Schumanns (vgl. Schumann (1997), 373–375), Gewalt auf physische Erscheinungsformen einzuzgrenzen.

28 Zur konzeptionellen Frage der Unterscheidung zwischen gesellschaftlichen Vorstellungen legitimer Grenzüberschreitungen und dem Erleben von Gewalt vgl. aus ethnologischer Sicht: Lehmann (1994), 6–8.

29 Vgl. als Beispiele: Konrad (1999); Imbusch (2002); Lamnek (2000); Schneider (1994); Pils (2001); Reemtsma (2006); Wood (2007b); Wood (2007a). Nunner-Winkler etwa räumt zwar ein, dass Gewalt auch psychische Gewalt einschließe, hält aber den auf körperliche Gewalt begrenzten Gewaltbegriff für geeigneter, da der psychische Gewaltbegriff uneindeutig sei. Vgl. Nunner-Winkler (2004), 55f.

Gattungen der Folter, welche ehemals in eint und andern Orten üblich waren, sondern alle körperliche Peinigung, als Zwangsmittel zu Erpreßung eines Geständnißes bei Nachsuchung der Verbrechen gänzlich untersagt« seien.³⁰ Offenbar bedurften die Untersuchungsbehörden genauerer Bestimmungen, um zu erkennen, wo die Grenzen zu illegitimer körperlicher Verletzung verliefen.

Aus einem offeneren Gewaltbegriff folgt zweitens nicht, dass alles und jedes zu Gewalt deklariert wird. Wenn Gewalt als eine Normüberschreitung verstanden wird, die eine Gesellschaft für unerträglich hält, dann ist Gewalt eine Form sozialen Handelns, die konzeptionell eingegrenzt werden kann. In einer Gesellschaft, in der die körperliche Unversehrtheit eines Menschen keine soziale Norm ist, kann – wie in der Frühen Neuzeit – der Ehemann verpflichtet sein, die Ehefrau körperlich zu »maßregeln«, ohne dass die Grenzen zwischen legitimer und nicht mehr tolerabler Gewalt klar wären. In Gesellschaften, in denen – wie dies in westlichen Industrieländern bis vor einigen Jahrzehnten der Fall war – dem Ehemann ein Anrecht auf notfalls mit Gewalt erzwungenen ehelichen Geschlechtsverkehr zugestanden wird, entspricht die invasive körperliche Handlung einer sinnvollen und gesellschaftsstabilisierenden, das heißt die Institution der Ehe begründenden Norm.³¹ Die Regeln, die das Zusammenleben der Mitglieder einer Gesellschaft prägen, bestimmen also, was in dieser Gesellschaft als Gewalt betrachtet wird oder auch nicht.

Gewalt kann als Grenzverletzung körperlicher, aber auch psychischer oder symbolischer Art sein und will durch tiefe Verletzung unterwerfen und zerstören. Die Gewaltausübenden können dabei auf ihre Opfer oder Dritte zielen, aber auch allein die Lust an der Gewalt im Auge haben. Gewalt ist jedoch nicht mit Kränkung und jeglicher Verletzung zu verwechseln.³² Eine Person, die bewusst oder unbewusst eine andere kränkt oder verletzt, geht über deren Willen und Bedürfnisse hinweg. Sie weist die andere Person ab, beleidigt sie, beschämmt sie vielleicht auch, was sie durchaus zu ihrem Vorteil nutzen kann. Eine Person hingegen, die Gewalt ausübt, zielt mit den schweren Verletzungen, die sie zufügt, darauf, sich eine andere Person zu unterwerfen. Was eine »leichtere« und was eine »schwerere« Verletzung ist, lässt sich also nicht phänomenologisch daran erkennen, ob etwa Blut geflossen ist und

30 K.II.41.5, Dekret Großer Rath, 23.1.1800.

31 Siehe Kapitel 2.3.

32 Daher halte ich den Begriff der verbalen Gewalt, der jegliche sprachliche Exklusionshandlung einschließt (vgl. Lobenstein-Reichmann (2012)), für zu weit.

Knochen gebrochen worden oder gar keine physischen Übergriffe erfolgt sind, sondern daran, was bei den Opfern bewirkt werden soll beziehungsweise bewirkt wird. Solange die Unterscheidung zwischen einer Handlung, die irgendwie verletzt und einer Handlung, die durch Grenzverletzung auf die gesellschaftlich nicht tolerierte Niederwerfung der verletzten Person zielt, aufrecht erhalten bleibt, solange kann der Gewaltbegriff auch andere als körperliche Aspekte einschließen, ohne den Untersuchungsgegenstand aufzulösen. Ein weiter, aber nicht konturloser Gewaltbegriff,³³ der über die vermeintlichen Grenzen des Körpers hinausgeht, ist die bessere konzeptionelle Lösung, um dem Phänomen Gewalt gerecht zu werden.

Der offenere Gewaltbegriff hat einen zusätzlichen Vorteil. Er ermöglicht eine Akzentverlagerung in der Betrachtungsperspektive. Wenn Gewalt auf die Niederwerfung der Opfer zielt, dann steht nicht mehr so sehr die Frage im Zentrum, was Gewalt ist. Vielmehr lautet nun die Frage, welche Wirkungen Gewalt hat beziehungsweise haben soll. Dies führt zur Grundsatzfrage, was Gewalt in einer Gesellschaft zu Gewalt macht. Gewalt ist nicht mehr eine feste, ontologische Größe, sondern eine relative Kategorie, indem bestimmte Verhaltensformen für eine Gesellschaft dadurch zu Gewalt werden, dass diese Verhaltensformen von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft als nicht tolerable Grenzverletzung eingeschätzt und erlebt werden.³⁴ Schlicht ausgedrückt: Gewalt ist, was eine Gesellschaft als Gewalt anerkennt – eine trivial klingende Feststellung, die so trivial nicht ist, wenn man bedenkt, wie eindimensional die Forschung Gewalt als illegitime physische Grenzverletzung betrachtet.

Die einführend diskutierten Probleme der Erkenntnisinteressen verschiedener Disziplinen sowie des Gewaltbegriffs haben Konsequenzen für die vorliegende Darstellung. Ich plädiere dafür, Gewalt zu historisieren und dafür mit einem relativ weiten, aber dennoch begrenzten Gewaltbegriff zu arbeiten, der folgende Kennzeichen aufweist:

1. Gewalt ist grundsätzlich ambivalent. Die Rede von der Ambivalenz der Gewalt meint, dass eine Person eine andere massiv verletzt und damit grundlegende gesellschaftliche Normen überschreitet. Die Reaktionen auf Gewalt bestehen in der Regel darin, die verletzte Ordnung wieder-

33 Für einen weiten, »imaginative Gewalt« einschließenden Gewaltbegriff plädiert Maike Christadler, ohne allerdings – so meine Kritik – ihren weiten Gewaltbegriff theoretisch und empirisch einzugrenzen. Vgl. Christadler (2007).

34 Ähnlich hierzu das Verständnis von Gewalt als »relationaler Größe« bei Eming/Jarzebowksi (2008), 9.

herzustellen und diese dadurch zu bestätigen. Gewalt wirkt damit destabilisierend und stabilisierend zugleich. Wie noch zu zeigen bleibt, laufen die Trennlinien zwischen Gewalt und Nichtgewalt nicht so sehr zwischen illegitimer *violentia* und legitimer *potestas*, sondern eher zwischen gesellschaftlich tolerierter und nicht tolerierter grenzverletzender Handlung.

2. Gewalt ist eine teils ritualisierte Form sozialen Handelns mit physischen, verbalen und symbolischen Mitteln innerhalb strukturell geprägter (zumeist asymmetrischer) Situationen. Soziales Handeln erfolgt, wie es der Ausdruck verdeutlicht, zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft und gründet darauf, dass es bestimmten Regeln folgt, die für die Mitglieder dieser Gesellschaft mit bestimmten Bedeutungen versehen sind. Gewalt wird von Menschen und nicht von Strukturen ausgeübt und erlitten.³⁵ Gewalt ist nicht ein Aufeinandertreffen mehrerer Körper im Sinne biologistisch-essentialistisch gedachter Gebilde, sondern ein Interagieren mindestens zweier Personen, von denen eine oder beide die Interaktion als Gewalt erleben und beschreiben.
3. Gewalt ist nicht eine fest definierte Größe, sondern ist ein Ausüben und Erfahren von Gewalt, das heißt ein soziales Handeln, das auf die Niederwerfung oder Zerstörung des Opfers zielt beziehungsweise diese erreicht. Um das Phänomen Gewalt zu erschließen, ist daher nicht die Frage, was Gewalt ist, zentral, sondern die Frage, was Gewalt in einer Gesellschaft zu Gewalt macht.
4. Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft mögen zwar anthropologisch gegeben sein, doch ist Gewalt deswegen keine universale Konstante. Vielmehr wandelt sich Gewalt als soziales Handeln mit der Gesellschaft, in der sie ausgeübt wird. Gewalt ist insofern ein historisch zu differenzierendes Phänomen.³⁶

35 Zum Problem der historischen Erforschung individuellen Verhaltens und Handelns innerhalb sozialer Dispositive vgl. Dinges (1997); Ulbricht (1997).

36 Zur programmatischen Kritik an soziobiologischen Vorstellungen von Gewalt als anthropologischer Konstante vgl. Lorenz (2004). Zur Diskussion über den Beitrag evolutionärer Psychologie zu einer Geschichte der Gewalt vgl. Wiener (2007); Wood (2007a); Wood (2007b).